

A photograph of a stone path leading through a lush green field. The path is made of flat, light-colored stones and leads from the foreground towards the background, curving slightly to the right. The field is filled with tall, vibrant green grass. In the distance, a white fence line is visible against a backdrop of rolling green hills under a bright sky.

EIGENE WEGE GEHEN

**EIN RATGEBER FÜR FRAUEN
IN TRENNUNGSSITUATIONEN**

INHALT

VORWORT	5
1 EINSTIEG IN DIE RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE SITUATION	7
1. Ein Überblick	7
2. Die ersten Schritte	9
2 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN EINER SCHEIDUNG	12
1. Scheidungsgründe und Scheidungsrecht	12
2. Scheidungsverfahren	13
3. Scheidungskosten	14
4. Prozesskostenhilfe/Beratungshilfe	15
5. Ausländische Mitbürgerinnen	16
3 FOLGEN EINER SCHEIDUNG – UNTERHALT	19
1. Tatsächliche und rechtliche Trennung	19
2. Hausrat	20
3. Unterhalt	22
<i>Trennungunterhalt</i>	22
<i>Betreuungunterhalt</i>	23
<i>Ehegattenunterhalt</i>	23
<i>Aufstockungunterhalt</i>	24
<i>Unterhalt aus Billigkeitsgründen und Alter, Krankheit oder Gebrechen</i>	25
<i>Unterhaltsberechnung</i>	25
<i>Selbstbehalt des Verpflichteten</i>	26
<i>Unterhaltsbeschränkung wegen Unbilligkeit</i>	26
<i>Unterhaltsvorschuss und -verzicht</i>	27
<i>Kindunterhalt</i>	27
4. Zugewinnausgleich	29
5. Versorgungsausgleich	30

4 WEITERER REGULUNGSBEDARF	32
1. Kinder	32
2. Versicherungen	33
3. Checkliste	34
5 LEBENSPARTNERSCHAFTEN	36
6 GEWALTSCHUTZGESETZ	37
1. Regelungen des Gewaltschutzgesetzes	37
2. Eingreifen der Polizei	38
3. Antrag beim zuständigen Gericht	39
4. Anordnungsmöglichkeiten der Gerichte	39
<i>Wohnungsüberlassung</i>	39
<i>Schutzanordnungen</i>	40
5. Beweise, Eilverfahren und Vollstreckung	41
6. Wichtige Stellen für Opfer häuslicher Gewalt	42
Wohin Sie sich wenden können	43
Impressum	

VORWORT

Nach einer Trennung wieder eigene Wege gehen.

Neben dem Wissen, dass dieses Thema für viele Paare schmerzliche Realität ist, hat uns Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Reform des neuen Unterhaltsrechts dazu bewogen die vorliegende Broschüre in völlig neu überarbeiteter Fassung herauszugeben.

Immer mehr Paare gehen auseinander. In der Mehrzahl der Fälle sind es Frauen, die den Entschluss zur Trennung fassen. In 2006 ließen sich laut dem Statistischen Landesamt 10 078 Paare in Rheinland-Pfalz scheiden, das bedeutet von 20 003 Eheschließungen wurde **fast jede zweite Ehe geschieden**.

Diese Zahlen spiegeln sich auch in unserer Region wieder:

- Im Landkreis Bernkastel-Wittlich kamen auf 631 Eheschließungen 254 Scheidungen.
- Der Eifelkreis Bitburg Prüm hatte auf 486 Eheschließungen 214 Scheidungen.
- Beim Landkreis Trier-Saarburg kamen auf 582 Eheschließungen 372 Scheidungen.
- Die Stadt Trier hatte 660 Eheschließungen und 200 Scheidungen und
- in der Vulkaneifel kamen auf 312 Eheschließungen 132 Scheidungen.
(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Ein Vergleich in Zahlen, Ausgabe 2007)

Häufig sind Kinder von einer Trennung betroffen, »Was wird aus ihnen? Habe ich Anspruch auf Unterhalt? Wie sichere ich meine Existenz?« Das sind nur einige der Fragen, die Betroffene bei einer Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner bewegen und mit denen sie oft die Gleichstellungsstellen aufsuchen.

Jede Trennung, jede Scheidung ist mit einer Vielzahl von Entscheidungszwängen behaftet, die nicht nur erhebliche rechtliche, sondern auch psychisch belastende Konsequenzen für die Betroffenen haben.

Wenn die Entscheidung sich zu trennen gefallen ist, dann heißt es neue eigene Wege finden. Die Broschüre soll über die verschiedenen Aspekte, die sich bei einer Trennung oder Scheidung ergeben, informieren und will helfen die ersten Schritte zu erleichtern.

Edith Peters

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Vulkaneifel Daun

6

Marita Singh

Gleichstellungsbeauftragte des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Gabriele Kretz

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Berncastel-Wittlich

Angelika Winter

Frauenbeauftragte der Stadt Trier

Anne Hennen

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Trier-Saarburg

1 EINSTIEG IN DIE RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE SITUATION

1. Ein Überblick

7

Das Eheschutzgebot des Grundgesetzes erlaubt die Möglichkeit, dass Ehegatten unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen geschieden werden können. Als 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, war die Ehescheidung nur im Falle schuldhaften Verstoßes eines beklagten Ehegatten gegen die ihm obliegenden ehelichen Pflichten möglich. Mit einer einzigen Ausnahme: Der Scheidung wegen Geisteskrankheit. Diese so genannte **Verschuldenscheidung** führte zu weit verbreiteter Unzufriedenheit und war Motor für die gegen Ende der 60er Jahre eingetretenen Reformbestrebungen. Man kehrte vom Verschuldensprinzip ab.

Grundlage des Scheidungsrechtes heute ist das **Zerrüttungsprinzip**. In der Praxis wird hierunter im Wesentlichen die Einhaltung eines Trennungsjahres nach einer gescheiterten Ehe verstanden.

Die Entscheidung sich scheiden zu lassen, fällt heute sicherlich vielen Frauen leichter. Doch sind in der heutigen Gesellschaft nach der Trennung immer noch Frauen alleinverantwortlich für die Kinder. So bleibt es dabei, dass die Konsequenzen der Trennung nicht nur die Ehepaare selbst tragen, sondern gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder. Denen gegenüber sind die Folgen der Scheidung oft besonders schmerzhaft. In vielen Fällen bricht der Kontakt zum Vater nach einem Jahr ab. Gesellschaftliche Realität heute ist, dass Väter ihre Unterhaltsverpflichtungen häufig ganz vergessen.

Zum 1. Januar 2008 ist das neue **Unterhaltsrechtsänderungsgesetz** in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat sich dabei zum Ziel gesetzt, das Kindeswohl und die naheheliche Eigenverantwortung zu stärken und das Unterhaltsrecht zu vereinfachen. Dabei musste er einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen; die bisherige Praxis der unterschiedlichen Ausgestaltung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt für Mütter ehelicher und nichtehelicher Kinder wurde für verfassungswidrig erklärt. Heute sind

diese Kinder gleichstellt. Eine Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Müttern findet nicht mehr statt.

Vor dem Hintergrund des neuen Unterhaltsrechts ist diese Broschüre entstanden. Zielsetzung des Gesetzes sind die Stärkung des Kindeswohls, die Einführung einer erhöhten Eigenverantwortung der Ehegatten nach der Scheidung, sowie eine Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Diese Änderung des Gesetzgebers ist neben der Eherechtsreform aus dem Jahre 1977, die das Zerrüttungsprinzip anstelle des Schuldprinzips einführte, eine der maßgeblichen Reformen des Eherechts.

Unter der Eherechtsreform war der Gedanke zugrunde gelegt, dass Unterhaltszahlungen nicht Belohnung oder Bestrafung für richtiges oder falsches Verhalten sein soll. Sollte früher die klassische Arbeitsteilung zwischen Ehemann und Ehefrau ausgeglichen werden, ist heute die Lebensstandardgarantie abgeschafft. Mit der Ansicht: »Einmal Chefarztgattin – immer Chefarztgattin« ist es vorbei. Das neue Schlüsselwort heute ist der »**ehebedingte Nachteil**«: D.h. wiederum in der Praxis, dass Ihr Unterhaltsanspruch dann gemindert wird, wenn Sie durch die Ehe keine erwerbsbezogenen Nachteile erlitten haben.

Zu den Zahlen und Beispielen: In 2007 ließen sich laut dem Statistischen Bundesamt 187072 Paare scheiden, das bedeutet von 373681 Eheschließungen wird fast jede 2. Ehe in Deutschland wieder geschieden. Scheidungen sind und bleiben daher gesellschaftliche Realität. Dies gilt auch unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation. Des Weiteren gibt es in der Praxis nach wie vor viele Fälle von vermögenden Männern, die ihre Einkommensverhältnisse so manipulieren, dass den Exfrauen kein Unterhalt mehr zusteht. Der Regelfall ist jedoch, dass auf keiner der beiden Seiten etwas zu holen ist. Geld bleibt immer ein gewichtiges Druckmittel, wenn es um die Durchsetzung der eigenen Interessen geht.

Ziel der Bemühungen um Gleichberechtigung muss eine soziale Wirklichkeit sein, in der Unterhaltsrechte und Unterhaltspflichten weitgehend überflüssig werden. So ist die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten stets, Frauen zu ermutigen, wie Männer, Berufe zu erlernen und trotz Kinder weiter auszuüben. Dabei sichern Sie sich nicht nur ihre eigene wirtschaftliche Existenz, sie leben dies der nächsten Generation auch vor. Damit ist die gesetzgeberische Verantwortung in unserer Gesellschaft angekommen. Auch ist Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten in den häufig auftre-

tenden Gewaltsituationen, die zumeist Frauen im Familienverbund trifft, Hilfestellung und Auswege aufzuzeigen. Hiermit beschäftigt sich eingehend Kapitel 6.

Grundlage dieser Broschüre ist, nicht zuletzt im Hinblick auf das neue Unterhaltsrecht, stets eine faire Regelung zwischen Trennungswilligen zu finden, mit der beide Partner leben können. Dies bedeutet, als Frau gestärkt und in Eigenverantwortung zukünftig leben zu können. Dies soll Mut machen und ist eine Folge der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

2. Die ersten Schritte

Irgendwann stehen Sie vor der Entscheidung, sich von Ihrem Ehepartner zu trennen. Nach reiflicher Überlegung quälen Sie nun weitere Fragen. Sie müssen vieles regeln. Zunächst sollten Sie sich selbst fragen, wie sie verschiedene Dinge geregelt haben möchten:

- Wo und wie leben Sie selbst weiter?
- Was geschieht mit den Kindern?
- Wer darf die Kinder betreuen?
- Wie kann eine Regelung getroffen werden, so dass auch der andere Elternteil für die Kinder präsent bleibt?
- Wovon werden die Kinder in Zukunft leben?
- Wie sieht es mit dem Unterhalt in der Trennungszeit aus?
- Was geschieht mit der gemeinsamen Wohnung?
- Was passiert mit dem Hausrat?
- Was passiert mit dem gemeinsamen Haus und den gemeinsamen Schulden?

Die Regel lautet: Eine einvernehmliche Regelung aller Scheidungsfolgen ist immer die beste Lösung. Das heißt an dieser Stelle nicht, dass Sie sich auf »unlautere Kompromisse« einlassen müssen oder zu allem »Ja und Amen« sagen. Eine faire Regelung aller Problempunkte kann man gemeinsam mit dem Ehemann festlegen. Seien Sie sich gewiss: Dies bedeutet viel guten Willen seitens aller Beteiligten, auch der Kinder. Heute kann dies unter Anleitung eines Mediators/einer Mediatorin erfolgen. Dabei werden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Dies kommt insbesondere den gemeinsamen Kindern zugute. Eine langwierige Auseinandersetzung vor Gericht erübrigt sich oft.

Wie eine solche Mediation abläuft, können Sie bei Mediatoren bzw. Mediatorinnen erfahren. Entsprechende Adressen erhalten Sie auch von der hier in Rheinland-Pfalz zuständigen Rechtsanwaltskammer in Koblenz unter der Telefonnummer 0261.303355 oder unter www.rakko.de.

Doch nicht immer kann man alles einvernehmlich regeln. Als zweite Stufe gibt es die gemeinsame anwaltliche Beratung. Bedenken Sie jedoch, dass ein Anwalt immer nur die Interessen eines Ehepartners vertreten darf. Bei einem Erstberatungsgespräch muss dann klargestellt werden, wer durch den Anwalt vertreten werden soll. **Tipp:** Legen Sie in einem Erstberatungsgespräch fest, dass Sie die Vertretene sein sollen. Dies wird Sie vor der bösen Überraschung bewahren, dass der Anwalt, dem Sie zu Beginn vertraut haben, im Streitfall nur noch die Angelegenheiten Ihres Mannes vertreten kann.

In Ehesachen gilt der so genannte Anwaltszwang, d. h. einen Scheidungsantrag bei Gericht können Sie nur durch einen Anwalt stellen, der einen der beiden Ehegatten vertritt. Wird Ihr Exmann durch den »gemeinsamen« Anwalt vertreten, sollten Sie nur zustimmen wenn Sie überzeugt sind, die Sache alleine regeln zu können. Unbedenklich ist es nur dann sich ausschließlich von einem Anwalt vertreten zu lassen, wenn alle Scheidungsfolgen in einer Mediation vorab besprochen und vereinbart worden sind.

Zusätzlich kann eine amtliche Stelle mit der Beratung in Familienproblemen Hilfestellung leisten. Die erforderlichen Adressen für Ihren Bereich können über die Gleichstellungsbeauftragten im Impressum erfragt werden.

Wichtig: Wenn Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie grundsätzlich nichts ohne Rücksprache mit einem Anwalt oder einer Anwältin unterschreiben. Sie dürfen sich nie und zu keiner Zeit durch erpresserische Drohungen zu einem Verzicht auf Ihre Rechte drängen lassen. Über viele Ihrer Rechte sind Sie sich gar nicht bewusst. Auch im Hinblick auf die Tatsache, dass viele Ehen auf Grund von Gewalt geschieden werden, sollen Sie keine voreiligen Schlüsse ziehen und evtl. auf Rechte verzichten, die Ihnen zustehen. Auf keinen Fall sollten Sie auf eine eigene Rechtsvertretung verzichten, wenn Sie Opfer von Gewalt durch Ihren Mann geworden sind. Sie sollten daher immer erst im Rahmen eines Beratungsgesprächs Ihre Rechte abklären lassen.

Zu empfehlen bleibt daher immer eine **Erstberatung beim Anwalt** in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass Ihre Einkommenssituation eine anwaltliche Beratung nicht zulässt, gibt es das Institut der **Beratungshilfe**, bei dem die Kosten für das Erstberatungsgespräch durch den Staat übernommen werden (dazu später).

2 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN EINER SCHEIDUNG

1. Scheidungsgründe und Scheidungsrecht

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn ein Scheidungsgrund vorliegt, d. h. wenn die Ehe unwiderlegbar zerrüttet ist. Voraussetzung sind die Einhaltung so genannter Trennungsfristen, die mit einer tatsächlichen Trennung beginnen (**Zerrüttungsprinzip**). Die Voraussetzungen für eine Trennung sind im Regelfall erfüllt, wenn Sie oder Ihr Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen haben.

Wenn Sie und ihr Ehemann in der gemeinsamen Wohnung bleiben, können Sie die Trennung auch durch Aufteilung der Räume herbeiführen. Natürlich darf es dann auch keine gemeinsame Haushaltsführung mehr geben. Zum Getrenntleben im Sinne des Gesetzes gehört neben der Beendigung sexueller Kontakte, auch die Verweigerung wechselseitiger Versorgungsleistungen wie zum Beispiel Kochen, Waschen, Bügeln und Einkaufen. Die Anforderungen der Rechtsprechung an ein Getrenntleben in einem Haushalt sind überaus streng und in Streitfällen kaum zu erreichen. Wenn Sie sicher gehen wollen, bleibt nur der Auszug eines Partners aus der Ehemwohnung. Die Trennungszeit wird übrigens nicht unterbrochen, wenn es zu einem kurzfristigen erneuten Zusammenleben kommt, dieser »Versöhnungsversuch« aber scheitert.

Nach **einjähriger Trennung von »Tisch und Bett«** können Sie geschieden werden, wenn Sie und Ihr Mann der Scheidung zustimmen. Wenn nach einem Jahr Trennungsfrist zum Beispiel Ihr Mann nicht in die Scheidung einwilligt, müssen Sie die Gründe darlegen, die für ein unwiderrufliches Scheitern der Ehe sprechen. Die Scheidung erfolgt dann aber auch, wenn der Ehepartner nicht einwilligt und Sie die Gründe beweisen können.

Bei Gewalttätigkeit oder Alkoholabhängigkeit muss die Trennungsfrist nicht in jedem Fall eingehalten werden. So gibt es Fälle bei denen es zu einer Härtefallscheidung kommt, was Sie im Zweifel beweisen müssen.

Es wird unterschieden zwischen der **einvernehmlichen** und der **streitigen Scheidung**: Bei der einvernehmlichen Scheidung stimmen beide Eheleute nach Ablauf des Trennungsjahres der Scheidung zu. Mit Ausnahme des Versorgungsausgleichsverfahrens, bei dem das Gericht automatisch tätig wird, müssen zu den Scheidungsfolgen einvernehmliche Regelungen getroffen werden. Bei der streitigen Scheidung wird, auch wenn ein Ehepartner die Scheidung nicht will, nach Ablauf von drei Jahren nach der Trennung die Ehe geschieden.

Das Scheidungsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt Ihren Scheidungsantrag beim Amtsgericht einreicht. Welches Amtsgericht zuständig ist, richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem Sie und Ihr Mann leben. Wenn Sie nicht mehr im selben Gerichtsbezirk leben, Sie aber die gemeinsamen minderjährigen Kinder versorgen, ist das Amtsgericht Ihres Wohnortes zuständig.

In sehr seltenen Fällen weigert sich das Gericht, die Ehe zu scheiden, so zum Beispiel wenn ein Ehepartner wegen einer schweren Krankheit nur noch über eine geringe Lebenserwartung verfügt.

2. Scheidungsverfahren

Scheidung ist die juristische Auflösung der Ehe. Ein Scheidungsverfahren beginnt mit dem **Scheidungsantrag** eines der Ehegatten. Zum Zeitpunkt dieses Antrags wird im so genannten »Scheidungsverbund«, d. h. gemeinsam mit der eigentlichen Scheidung, der Versorgungsausgleich (Ausgleich der Rentenanwartschaften) der Ehegatten durchgeführt. **Hinweis**: Ab diesem Zeitpunkt werden keine weiteren Ausgleichsansprüche auf zukünftige Renten des Partners mehr erworben. Die weiteren **Scheidungsfolgesachen** wie Hausrat, Zugewinn, Unterhalt für Kinder und Ehepartner, Benutzung der Wohnung etc., werden heute nur noch im Scheidungsverbund entschieden, wenn dies ein Ehepartner ausdrücklich beantragt.

Kommt es mit dem Ehepartner zu keiner einvernehmlichen Regelung über die Scheidungsfolgesachen, dann ist es der günstigste Weg, diese im Scheidungsverbund zusammen mit der Ehescheidung zu beantragen, d. h. sofort gemeinsam mit dem Scheidungsantrag.

Heute ist das Sorgerecht für die gemeinsamen minderjährigen Kinder nicht mehr zwingend im Scheidungsverbund zu regeln. Das Gericht entscheidet daher nur auf Ihren Antrag und nicht mehr von Amts wegen.

3. Scheidungskosten

14

Ein Scheidungsverfahren kostet Geld. Das sind die Kosten für Ihren Anwalt/ Anwältin und für das Gericht. Diese Kosten werden nach dem sog. Streitwert berechnet. Eine Streitwertfestlegung erfolgt für jedes Gerichtsverfahren gesondert. Der Streitwert für eine Scheidung beträgt das **dreifache Nettomonatseinkommen** der Eheleute. Dabei wird jedoch von einem Mindeststreitwert für die Scheidung von 2.000,00 € ausgegangen, auch wenn das dreifache Nettomonatseinkommen der Eheleute geringer ist.

Zusätzlich beträgt der Streitwert für den Zugewinn die beantragte Zugewinnausgleichssumme. Der Streitwert für den Unterhalt ist der Jahresbetrag des geforderten Unterhalts und der Streitwert für den Versorgungsausgleich beträgt 1.000,00 € oder 2.000,00 €, je nach Art der Anrechte. Der Streitwert für das Sorgerecht beträgt 900,00 €.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Die Ehefrau verdient monatlich netto 500,00 €, ihr Ehemann 1.500,00 €. Das Umgangsrecht für die Kinder soll richterlich festgelegt werden, außerdem erstreitet die Ehefrau für jedes der beiden Kinder 100,00 € monatlichen Unterhalt und für sich selbst 200,00 €. Als Zugewinnausgleich fordert sie insgesamt 5.000,00 €.

Der Streitwert, nach dem sich die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten bemessen, beträgt dann:

Ehefrau	500,00 € netto / Monat	
Ehemann	1.500,00 € netto / Monat	
Streitwert Ehescheidung $(1.500,00 + 500,00) \times 3 =$		6.000,00 €
Regelung des Umgangsrechtes für 2 Kinder »Fixstreitwert«		900,00 €
begehrter Unterhalt je Kind 100,00 € $(100,00 + 100,00) \times 12$		2.400,00 €
begehrter Unterhalt für Ehefrau 200,00 € $\times 12$		2.400,00 €
begehrter Zugewinnausgleich 5.000,00 €		5.000,00 €
Streitwert		16.700,00 €

Nach diesem Streitwert berechnen sich die Anwaltsgebühren. Diese Gebühren sind für Gerichtsverfahren im RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) gesetzlich festgeschrieben. Für den Beispielsfall ergeben sich folgende Rechtsanwaltsgebühren:

1,3 Verfahrensgebühr aus 16.700,00 €	787,20 €
1,2 Terminsgebühr aus 16.700,00 €	727,20 €
Auslagenpauschale	20,00 €
Umsatzsteuer 19%	291,54 €
Summe	1.825,94 €

Des Weiteren haben die Parteien Gerichtskosten zu tragen. Bei dem Streitwert von 16.700,00 € betragen die Gerichtskosten 795,00 €, die durch beide Parteien gemeinsam zu tragen sind.

Im Rahmen von Beweisaufnahmen können zusätzliche Kosten für Gutachter etc. anfallen. Diese sind in der Beispielrechnung nicht enthalten.

Sollten Sie Unterhalt oder Zugewinnausgleich nicht im Scheidungsverbund, sondern isoliert in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen, trägt derjenige die Kosten, der im Verfahren unterliegt. Bei nur teilweisem Gewinn werden die Kosten anteilig nach Verlust und Gewinn aufgeteilt. Wenn Sie die einzelnen Verfahren im Verbund geltend machen, dann trägt jeder die eigenen Anwaltskosten, die Gerichtskosten werden je zur Hälfte getragen.

4. Prozesskostenhilfe / Beratungshilfe

In vielen Fällen ist man selber nicht in der Lage die Prozesskosten zu tragen. In diesen Fällen ist möglicherweise der Ehepartner verpflichtet die Prozesskosten auszulegen. Sollte doch auch er nicht über genügend Mittel verfügen, dann kann man **Prozesskostenhilfe** in Anspruch nehmen. Dann werden die Kosten von der Staatskasse, über die Gerichte, erstattet.

Sollten Sie zunächst eine anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen wollen, so können Sie für diesen Fall einen Beratungshilfeschein bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht beantragen. Auch diese Beratung wird dann

durch die Gerichte erstattet. Sowohl für den Fall, dass Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen können, als auch für den Antrag auf Prozesskostenhilfe, wird Ihnen Ihr Anwalt bei der Beantragung helfen.

Nähere Informationen zur Prozesskostenhilfe finden Sie unter der Internetseite www.PKH-FIX.de

Angefallene Anwaltsgebühren können Sie bei der Rechtsanwaltskammer in Koblenz kostenlos überprüfen lassen.

5. Ausländische Mitbürger /innen

Scheidungen ausländischer oder binationaler Ehepaare unterstehen in der Bundesrepublik dem internationalen Privatrecht. Das deutsche Scheidungsrecht kann nur angewendet werden, wenn einer der Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Haben beide die gleiche Staatsangehörigkeit eines anderen Landes, so kann die Ehe in Deutschland geschieden werden, jedoch nur nach den **Regeln der Gesetze des Heimatstaates**.

Sie sollten in einem solchen Fall möglichst früh eine Beratung in Anspruch nehmen, und sich auch gleichfalls bezüglich Ihres Aufenthaltsrechtes beraten lassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung ist immer sehr eng an Ihre ganz persönliche Situation geknüpft. Auch brauchen Sie, wenn Sie in der Bundesrepublik geschieden werden, die Registrierung der Scheidung für Ihr Heimatland.

Zu den bereits vorhandenen psychischen und finanziellen Problemen kommen bei ausländischen Frauen oft noch aufenthaltsrechtliche Probleme hinzu. Neben den eherechtlichen Problemen entstehen Probleme des Aufenthaltsrechts, die im Wesentlichen mit der Dauer der Ehe in der BRD verknüpft sind. Erste Anlaufstelle für diesen Fall sind die Ausländerbeiräte und Migrationsberatungsstellen der Ortskommunen (Auskünfte über die zuständige Stelle erteilen die im Anhang genannten Gleichstellungsbeauftragten).

Wenn die ausländische Frau aus familiären Gründen in die BRD gekommen ist, also ihrem Mann nachgezogen ist, hängt ihr aufenthaltsrechtlicher Status von dem ihres Mannes ab. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, mit der Begründung »Herstellung

und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft«. In diesen Fällen ist es wichtig, zunächst eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung zu erlangen. Es sollen drei exemplarische Fälle genannt werden, in denen Sie sowohl als ausländische Frau mit ausländischem Partner, als auch als ausländische Frau mit deutschem Partner ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen können. In diesen Fällen wird Ihre Aufenthaltserlaubnis unabhängig – vom Aufenthaltszweck zur Herstellung der »familiären Gemeinschaft« um ein Jahr – verlängert:

- 1) Wenn Sie bei Scheitern der Ehe schon mindestens zwei Jahre zusammen mit Ihrem Mann in der BRD gelebt haben (Amtsdeutsch: »Eine Eheleiche Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik gebildet haben«).
- 2) Wenn bei Ihnen eine so genannte besondere Härte vorliegt. Nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 liegt insbesondere dann eine besondere Härte vor, wenn Ihnen wegen der Scheidung eine erhebliche Beeinträchtigung Ihrer schutzwürdigen Belange in Ihrem Heimatland droht oder wenn Ihnen wegen der Beeinträchtigung Ihrer schutzwürdigen Belange die Weiterführung der Ehe unzumutbar ist. Zu Ihren schutzwürdigen Belangen zählt Ihr Schutz vor Gewalt durch den Ehepartner und das Wohl Ihrer Kinder (siehe hierzu Inhaltsverzeichnis: Gewaltschutzgesetz).
- 3) Wenn Ihr Ehemann, zu dem Sie nachgezogen sind und mit dem Sie zusammen gelebt haben, gestorben ist.

Als Frau eines deutschen Partners können Sie darüber hinaus auch dann eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn Sie das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind haben. Kinder aus ausländisch-deutschen Ehen haben seit 1975 immer auch einen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

Da Ihre Aufenthaltserlaubnis bis zur möglichen Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nur jeweils um ein Jahr verlängert wird, ist es wichtig, sich in dieser Zeit »auf eigene Beine« zu stellen. Es ist Ziel eine eigenständige Existenzsicherung zu erreichen. Dies kann insbesondere für eine ausländische Frau mit Kindern im Einzelfall extrem schwierig werden.

Ausreichende Sprachkenntnisse und berufliche Voraussetzungen fehlen oft. Nach fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis können Sie sich

um eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bemühen. Nur für diesen Fall sollte beim Scheitern einer ausländischen oder binationalen Ehe ein weiterer unbefristeter Aufenthalt in der Bundesrepublik gesichert sein.

Diese Fälle sind von jenen zu unterscheiden, wenn Sie als Deutsche nach deutschem Recht geheiratet haben, mittlerweile aber einen **Wohnsitz im Ausland** haben. Wenn Sie z. B., wie hier in der Grenzregion nicht unüblich, beide später in Luxemburg wohnen. Für diesen Fall ist dann das Amtsgericht in Schöneberg in Berlin zuständig. Die Scheidung erfolgt nach deutschem Recht.

3 DIE FOLGEN EINER SCHEIDUNG – UNTERHALT

1. Tatsächliche und rechtliche Trennung

19

Viele Frauen fragen sich: Kann ich während des Trennungsjahres in der gemeinsamen Wohnung/Haus bleiben? Wie wir aus Kapitel 2. 1. gelernt haben, heißt Trennung auch **räumliche Trennung von Ihrem Ehemann**. Sie müssen daher getrennte Lebensbereiche für sich und Ihren Mann schaffen. Während der Trennungszeit können Sie und Ihr Mann auch in der gemeinsamen Wohnung, getrennt leben. Für diesen Fall müssen Sie die Trennung von »Tisch und Bett« einhalten.

Das Trennungsjahr in der gemeinsamen Wohnung/Haus zu leben ist nicht immer möglich. Oft haben Sie »die Nase gehörig voll« und möchten Abstand auf Dauer. Sollten Sie die Wohnung für sich beanspruchen, möchte Ihr Ehemann die Wohnung aber ebenfalls behalten, können Sie beim Familiengericht die Zuweisung der ehelichen Wohnung beantragen. Diese Anträge sind jedoch nur dann aussichtsreich, wenn der Ehemann Sie physisch oder psychisch unter Druck setzt (siehe hierzu Kapitel: Gewaltschutzgesetz). Entscheidend ist dabei auch immer das Wohl der Kinder. Der Antrag kann im Hinblick auf deren Belange gestützt werden und hat dann Aussicht auf Erfolg.

Sofern Sie nicht in der Trennungsphase geregelt haben, wer von Ihnen beiden in der ehelichen Wohnung bleibt, kann das Gericht dies im Scheidungsverfahren klären. Hinweis: Dieses muss durch Ihren Anwalt gesondert beantragt werden. Dabei werden alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Kindeswohl, aber auch Ihre Einkommens- und Besitzverhältnisse, Ihre Chancen auf dem Wohnungsmarkt usw. berücksichtigt.

Davon unabhängig ist die **rechtliche Trennung** von ihrem Mann: Ihr **Mietverhältnis** zum Vermieter ist zu regeln. Dies immer, wenn Sie im Mietvertrag gemeinsam mit Ihrem Mann unterschrieben haben oder wenn Sie nachträglich eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vermieter in den

Mietvertrag aufgenommen haben. Sie sind dann aus dem Mietvertrag mit- verpflichtet. In diesen Fällen muss Ihr Vermieter Sie aus dem Mietvertrag entlassen. Dazu muss Ihr Ehemann dem Entlassungsbegehren zustimmen. Dies gilt jedoch auch umgekehrt, das heißt, wenn Ihr Ehemann aus dem Mietvertrag entlassen werden will, müssen Sie zustimmen. Dieser Punkt hat besondere Bedeutung, da Sie ansonsten gesamtschuldnerisch mit Ihrem Ehemann aus dem Mietvertrag weiterhin verpflichtet werden. Sollte dieser die Mietzahlungen einstellen, können Sie, auch wenn Sie nicht mehr in der Wohnung wohnen, vom Vermieter zur **Zahlung der vollständigen Miete** verklagt werden.

Sollten Sie ein Haus besitzen, ist es empfehlenswert im Vorfeld eine Regelung bezüglich des Eigentums herbeizuführen. Sind sie beide im Grundbuch eingetragen, ist zu klären, auf wen das Haus umgeschrieben werden soll. Dass weiter beide Ehepartner im Grundbuch eingetragen sind, ist nie empfehlenswert. Für den Fall der Wiederheirat von Ihnen oder Ihrem Exmann kann es später zu ungewollten erbrechtlichen Problemen kommen.

Wenn Sie innerhalb einer Stadt umziehen, müssen Sie dem Vermieter ihre neue Anschrift und eine Meldebestätigung vorlegen. Ziehen Sie in eine andere Stadt innerhalb von Rheinland-Pfalz, reicht es ebenfalls aus, wenn Sie sich bei der neuen Meldebehörde anmelden. Bitte legen Sie hier Ihren neuen Mietvertrag vor. Sollten Sie außerhalb von Rheinland-Pfalz ziehen, muss zusätzlich zur Meldebestätigung die Abmeldung vom alten Wohnsitz bei der Anmeldung vorgelegt werden. Die Kinder sind dort anzumelden, wo sie sich tatsächlich aufhalten. Wenn Sie nachweisen können, dass durch das Verhalten Ihres Ehemannes eine Gefahr für Ihre Gesundheit oder Ihr Leben besteht, können Sie eine **Auskunftssperre** für Ihren aktuellen Wohnsitz beantragen. Ihr Mann erhält dann keine Auskünfte über Ihren neuen Aufenthaltsort. Die ortsansässigen Bürgerämter oder Einwohnermeldeämter sind für die Meldeangelegenheiten in Rheinland-Pfalz zuständig.

2. Hausrat

Zum Hausrat gehören alle Gegenstände, die für den gemeinsamen Haushalt gebraucht werden. Das sind Möbel, Wäsche, Geschirr, Haushaltsgeräte, etc. Das Familienauto gehört in der Regel auch dazu. Hat jeder von Ihnen ein Auto, dann sind die Pkws nicht beim Hausrat, sondern beim Zugewinn

zu berücksichtigen. Mit der Scheidung wird dieser **Hausrat geteilt**. Dabei soll die Aufteilung, wer was bekommt, gerecht erfolgen.

Persönliche Dinge und Dinge, die zum Beruf gebraucht werden, zählen nicht zum Hausrat. Sie gehören Ihnen, bzw. Ihrem Mann allein. Das gleiche gilt für Hausrat, den Sie bereits mit in die Ehe gebracht haben. Das Hausratsverteilungsverfahren bezieht sich daher nur auf Hauswirtschaftsgegenstände, die während Ihrer Ehezeit angeschafft wurden. Gegenstände, die Sie schon vor der Ehe besaßen, die aber in der Ehe durch neue ersetzt wurden, stehen ebenfalls in Ihrem Alleineigentum und zählen nicht zum Hausrat.

Können Sie sich mit Ihrem Mann nicht über die Aufteilung des Hausrates einigen, kann das Gericht eine Verteilung des Hausrates auf Antrag vornehmen. Bitte bedenken Sie: Die Kosten für eine solche **Haushaltsaufteilung** sind oft nicht unerheblich. Diese Streitigkeiten sind nicht nur nervenaufreibend, sondern auch wirtschaftlich unsinnig. Die Urteile lassen sich häufig nicht vollstrecken. Die herauszugebenden Gegenstände sind meist nicht mehr auffindbar oder defekt. Daher ist im Vorhinein eine vernünftige Regelung zwischen den Ehepartnern anzustreben.

Bevor es zu einem Gerichtsverfahren kommt, ist es empfehlenswert, eine Liste mit **Wertfestsetzungen und Angaben der Eigentumsverhältnisse** über alle Hausratsgegenstände anzufertigen. Dabei ist, wenn möglich auch eine Aufteilung, wer was erhält, vorzunehmen. Diese Liste sollten Sie und Ihr Ehemann gemeinsam unterschreiben. Wichtig: Ist Ihr Ehemann dazu nicht bereit, dann lassen Sie sich beim Auszug von einem Zeugen bestätigen, was Sie mitgenommen haben. Dies beugt späteren Streitereien vor.

Der geforderte Grundsatz der gerechten Aufteilung ist dann gewahrt, wenn die **Zeitwerte** des jeweils erhaltenen Hausrats im gleichen Verhältnis stehen und keinen Partner unangemessen benachteiligen.

Wichtig: Sind Sie für die Kinderversorgung zuständig, haben Sie Anspruch auf alle Dinge, die zur **Kinderversorgung** benötigt werden. Dazu gehören die Kinderzimmereinrichtung, sowie Herd und Waschmaschine, auch wenn diese Dinge Ihrem Mann gehören. Das Gericht geht in diesem Fall davon aus, dass Sie diese Gegenstände dringender benötigen. Diese Gegenstände gehen jedoch erst mit der Scheidung in Ihr Eigentum über. Vorher haben Sie daran nur ein Benutzungsrecht. Für den Fall, dass eine mutwillige

Beschädigung durch Ihren Ehemann erfolgt, können Sie Schadensersatz verlangen.

3. Unterhalt

Mit der Trennung haben Sie und Ihre gemeinsamen Kinder gegenüber Ihrem Exmann Unterhaltsansprüche. Das gilt zwar auch umgekehrt, jedoch ist es immer noch gesellschaftliche Realität, dass in den meisten Fällen Frauen die Unterhaltsberechtigten sind.

Heute hat sich mit der Einführung des Unterhaltsrechtsänderungsgesetz folgende Änderung ergeben: **Minderjährige Kinder haben absoluten Vorrang vor den Ansprüchen aller anderen Unterhaltsberechtigten.** Es folgen Elternteile, deren Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil auf die Kinderbetreuung gestützt werden. Privilegiert werden ferner mit dem Unterhaltsverpflichteten verheiratete oder von ihm geschiedene Ehegatten bei **langer Ehedauer.**

Mit dieser Vereinfachung soll die komplizierte und kaum nachvollziehbare »Mangelfallberechnung« vermieden werden. Dies hat zur Folge, dass das für den Unterhalt verfügbare Einkommen in der Reihenfolge der dargestellten Rangstufe verteilt wird. Dabei erfolgt die Verteilung jeweils in Höhe des geschuldeten vollen Unterhalts. Danach erfolgt die zweite Rangstufe mit einer weiteren Verteilung.

Festgesetzt wird heute ein Unterhaltsanspruch des Kindes in Form eines Prozentsatzes, eines so genannten »Mindestunterhalts«, der sich nach der Höhe eines steuerlichen Freibetrages richtet. Damit passt sich dieser automatisch der durchschnittlichen Einkommensentwicklung an. Weitere Klagen bei Veränderung der Altersstufe der Kinder werden vermieden.

Laut Gesetz ist der Mindestunterhalt der Barbetrag, den ein minderjähriges Kind zum Leben benötigt. Jedes Kind hat deshalb auf dieses **Existenzminimum** grundsätzlich einen Anspruch. Auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Leistung dieses Betrages.

a) Trennungunterhalt

Bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung erhalten Sie als Ehefrau den so genannten Trennungunterhalt. Dieser ist zu unterscheiden vom

nachehelichen Unterhalt und hat eine ganz andere gesetzliche Grundlage. Der Trennungsunterhalt muss durch Ihren Anwalt gesondert beantragt und geregelt werden. Der Trennungsunterhalt ist nicht von besonderen Voraussetzungen und Unterhaltstatbeständen abhängig. Dies hat sich durch die Neufassung des Unterhaltsgesetzes nicht geändert.

b) Betreuungsunterhalt

Wer minderjährige Kinder betreut, hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt. Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, muss nur einer von Ihnen den Unterhalt in bar leisten. Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt betreut und erzieht, erfüllt schon hierdurch seine Unterhaltspflicht.

Nunmehr ist einheitlich geregelt, dass der Anspruch auf Betreuungsunterhalt ab der Geburt des Kindes für die **Dauer von drei Jahren** besteht. Nur im Einzelfall kommt eine **Verlängerung in Betracht**. Dies gilt einheitlich für die ehelich und nichtehelich geborenen Kinder. Der dreijährige Anspruch auf Betreuungsunterhalt gilt auch, wenn eine Versorgung durch Dritte, z. B. Großeltern möglich wäre, sich aber ein Elternteil für eigene Betreuung entscheidet.

Die Möglichkeit der Verlängerung besteht in erster Linie aufgrund von Gründen, die im Kind liegen. Konkret z. B. in Form der **besonderen Betreuungsbedürftigkeit**. Der betreuende Elternteil muss sich dann auf eine Fremdbetreuungsmöglichkeit (Beispiel: Kindertagesstätte) verweisen lassen, wenn dies mit den Kindesbelangen vereinbar ist. Dies ist dann zweifelhaft, wenn das Kind unter der Trennung besonders leidet und daher der persönlichen Betreuung durch ein Elternteil bedarf.

Für die Betreuung des **nichtehelichen Kindes** kommt für die Zeit nach Ablauf der 3-Jahresfrist eine **Verlängerungsmöglichkeit nach Billigkeit** in Betracht. Hier kommen den Kindesbelangen entscheidende Bedeutungen zu, wobei auch elternbezogene Gründe berücksichtigt werden können. Hat das uneheliche Elternpaar dauerhaft zusammengelebt und ist zum Zwecke der Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit einvernehmlich aufgegeben worden, kann ein Verlängerungsgrund vorliegen.

c) Ehegattenunterhalt

§ 1569 BGB: »Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.« Dieser Satz ist Programm und bedarf der Erläuterung.

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Unterhalt, solange Sie nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden. Sie müssen Ihre Bemühungen um eine Arbeitstelle, z. B. durch Bewerbungen nachweisen. Dabei wird durch das Gericht entschieden, ob Ihre Anstrengungen intensiv genug waren. Die angemessene Erwerbstätigkeit muss Ihrer Ausbildung, Ihren Fähigkeiten, Ihrem Alter und Ihrem Gesundheitszustand entsprechen und auch zumutbar sein. Die **Erwerbsobliegenheit** ist heute verstärkt hervorzuheben. Die ehelichen Lebensverhältnisse sind heute nur noch ausnahmsweise geeignet, den Grundsatz der Eigenverantwortung einzuschränken.

Mit der Einführung und Stärkung der nahehelichen **wirtschaftlichen Eigenverantwortung** steht dieser Grundsatz durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Spannungsverhältnis zum Prinzip der **fortwirkenden Mitverantwortung** des früheren Ehepartners. Es bleibt zwar heute beim Grundsatz der nachwirkenden ehelichen Solidarität, jedoch ist der naheheliche Unterhalt nicht mehr die Regel, sondern die **Ausnahme**. Es bleibt dabei, dass eine Unterhaltsforderung nur besteht »solange und soweit eine ehebezogene Unterhaltsbedürftigkeit« vorliegt.

Zwei Fälle sollen Ihnen die momentane Gesetzeslage verdeutlichen: Für eine kurze Ehe, Ehedauer zum Beispiel fünf Jahre, in der die Ehefrau nicht berufstätig war, aber im Vorfeld einen Beruf erlernt hat, wird davon ausgegangen, dass sie kurzfristig eine angemessene Erwerbstätigkeit finden muss. Hier tritt die ehebezogene Unterhaltsbedürftigkeit vollständig hinter der Erwerbsobliegenheit zurück.

Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Ehe lange, ca. 20–30 Jahre andauerte, und die Ehefrau nie innerhalb dieser Ehezeit gearbeitet hat. Hier besteht sicherlich ein Unterhaltsanspruch.

d) Aufstockungsunterhalt

Da die Gerichte davon ausgehen, dass sich der Lebensstandard beider Lebenspartner möglichst auf gleichem Niveau bewegen soll, können Sie bei unterschiedlich hohen Einkünften immer noch Aufstockungsunterhalt beanspruchen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie als Nichtberufstätige aufgrund der Ehe in Ihrer beruflichen Entwicklung Nachteile haben und dieser Nachteil in ihrem jetzigen Einkommen spürbar wird.

e) Unterhalt aus Billigkeitsgründen und Alter, Krankheit oder Gebrechen

Die Beweislast für diese Fälle liegt immer bei der unterhaltsfordernden Frau. Sie müssen daher nachweisen, dass Sie arbeitsunfähig sind, bzw. eine Altersgrenze erreicht haben, wonach die Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

f) Unterhaltsberechnung

Aufgrund der Komplexität des Themas kann im Umfang dieser Broschüre keine generell gültige Aussage zu Ihren speziellen Ansprüchen gemacht werden. Einzelheiten müssen Sie immer mit Ihrem/Ihrer Mediator/in oder Anwalt/Anwältin besprechen.

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen zum Ende der Ehezeit zugrunde gelegt. Wenn Sie ein eigenes Einkommen haben, fließt dieses in die Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches ein. Einkommen wird definiert als Arbeitslohn, beinhaltet auch zusätzliche Zahlungen wie Weihnachtsgeld und Zulagen, Renten, Krankengeld sowie Arbeitslosenunterstützung. Weiterhin zählen zum Einkommen alle weiteren Einkünfte, wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und Landwirtschaft. Auch sind sonstige Nebenverdienste hinzuzurechnen. Dieses Einkommen reduziert sich durch Steuern, Sozialabgaben und beruflich bedingte Aufwendungen, sowie ehebedingte Schulden und ggf. Unterhaltszahlungen für die Kinder.

Das Ergebnis dieser Rechnung des Einkommens bildet die Grundlage für die Ermittlung des Unterhaltsanspruches. Differenzmethode: Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. Juni 2001 ist der Unterhalt überwiegend nach der **Differenzmethode** zu berechnen. Haben Sie bereits während der Ehe durch eine Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen beigetragen, verdienen aber weniger als Ihr Mann, können Sie 3/7 des Mehrverdienstes Ihres Mannes zugewiesen bekommen. Dazu kommt die Hälfte der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Unterhaltspflichtigen. Es können nie höhere Ansprüche entstehen, als der festgesetzte volle Unterhalt (Obergrenze).

Gleiches gilt wenn Sie selbst während der Ehe kein eigenes Einkommen hatten. In ihrem Fall werden Sie allerdings kein eigenes Einkommen für die Berechnung des Mehrverdienstes Ihres Ehepartners angeben können.

g) Selbstbehalt des Verpflichteten

Selbstbehalt ist der Betrag des Einkommens, den Ihr Mann, wenn er unterhaltspflichtig ist, einmalig für sich selbst beanspruchen kann. Der **notwendige Selbstbehalt** beträgt bei nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770,00 €. Beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900,00 €. Den notwendigen Selbstbehalt kann ihr Mann für sich beanspruchen, wenn seine Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern besteht.

Der **angemessene Selbstbehalt** gilt gegenüber volljährigen Kindern. Gegenüber einem volljährigen Kind beträgt der angemessene Selbstbehalt in der Regel monatlich 1.100,00 €.

Der **billige Selbstbehalt** ist für Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten anzuwenden. Er beläuft sich zurzeit auf 1.000,00 €. Vorteile durch das Zusammenleben mit einer anderen Person können zur Herabsetzung des Selbstbehalts führen.

h) Unterhaltsbeschränkungen wegen Unbilligkeit

Ein Unterhaltsanspruch wird versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt, wenn:

- Ihre Ehe nur von kurzer Dauer war, das heißt wenn Sie i. d. R. weniger als 2 Jahre verheiratet waren und keine gemeinsamen Kinder haben,
- Sie wieder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben,
- Sie sich gegenüber Ihrem unterhaltspflichtigen Mann oder gegenüber Angehörigen Ihres Mannes strafbar machen, ihn verleumden oder falsche Anschuldigungen erheben. (Bildlich gesprochen: Sie können nicht Ihrem Ex-Mann nach dem Leben trachten und noch Unterhalt von ihm erwarten.),
- Sie Ihre Bedürftigkeit selbst verursachen, weil Sie Ihren sicheren Arbeitsplatz durch eine Kündigung provozieren,
- Sie eigene Ansprüche gegenüber einem neuen Partner haben,
- Sie Einkommen oder Vermögen verschweigen,
- Sie mutwillig gegen die Vermögensinteressen ihres Ex-Mannes verstoßen,
- Sie immer wieder den Umgang Ihres Ex-Mannes mit den Kindern verhindern.

Bei einer kurzen Ehedauer haben Sie keinen Anspruch auf Ehegattenunterhalt, auf den Trennungunterhalt haben Sie jedoch immer Anspruch.

i) Unterhaltsvorschuss und -verzicht

Wenn die Unterhaltszahlungen Ihres Mannes für die Kinder ausbleiben, kommen Sie in Schwierigkeiten. Für diesen Fall können Sie einen Unterhaltsvorschuss bei Ihrem zuständigen Jugendamt beantragen. Das Unterhaltsvorschussgesetz gewährt Kindern, die nur mit einem Elternteil zusammenleben, einen Vorschuss. Dieser Vorschuss wird bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres der Kinder, höchstens für 72 Monate, gezahlt.

Zurzeit erhält ein Kind bis 6 Jahre mindestens 281,00 € monatlich, ein Kind zwischen 7 und 12 Jahren mindestens 322,00 €. Von diesen Beträgen wird das Kindergeld abgezogen, wenn Sie das volle Kindergeld auch erhalten.

Ob Sie auf Unterhalt verzichten wollen, sollten Sie sich gut überlegen. Da der Unterhaltsverzicht gesetzlich gesondert geregelt ist, sollten Sie sich vorher mit Ihrem Anwalt/Anwältin beraten.

Wichtiger Sonderfall: Ihr Verzicht auf Unterhalt ist dann unwirksam, wenn absehbar ist, dass Sie nach der Scheidung Hartz IV beantragen müssen. Eine Unterhaltsregelung darf so genannte Dritte – in diesem Fall die Allgemeinheit, beziehungsweise den Sozialhilfeeat der Stadt– nicht belasten.

j) Kindesunterhalt

Durch die Scheidung sind die Verpflichtungen von Eltern gegenüber ihren Kindern nicht aufgehoben. Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhaltes wird einkommensabhängig festgelegt und richtet sich nach dem Alter der Kinder. Heute steht die **Schutzbedürftigkeit von Kindern im Vordergrund**. Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Schuldners des Unterhalts, sind den Ansprüchen minderjähriger Kinder der absolute Vorrang vor anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt worden. Teilten sich bisher minderjährige Kinder mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten den ersten Rang bei der Berücksichtigung im Unterhalt, (früher: so genannte Mangelfall), so gehen heute Kinder vor. Hindergrund ist, dass Kinder anders als Erwachsene, nicht selbst für Ihren Unterhalt sorgen können.

Mit der Neuregelung von § 1612a BGB ist für minderjährige Kinder ein einheitlicher **Mindestunterhalt** geschaffen worden, der sich an die steuerlichen Kinderfreibeträge annähert. Auch ist mit der Neuregelung § 1612b BGB die Zweckrichtung des Kindergeldes stärker verwirklicht. Dieses soll dem Kind wirtschaftlich zugute kommen.

Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit den meisten Gerichten die so genannte Düsseldorf Tabelle. Die im Folgenden abgedruckte Tabelle gilt hier im **Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz**. Diese kann Ihnen nur eine gewisse Vorstellung von der Unterhaltshöhe geben, da sie nicht zwingend Anwendung findet und vom Regelfall, einer Familie mit 2 Kindern, ausgeht.

Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2009)						Alle Beträge in Euro	
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alterstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1.	Bis 1500	281	322	377	432	100	770/900
2.	1501-1900	296	339	396	454	105	1000
3.	1901-2300	310	355	415	476	110	1100
4.	2301-2700	324	371	434	497	115	1200
5.	2701-3100	338	387	453	519	120	1300
6.	3101-3500	360	413	483	533	128	1400
7.	3501-3900	383	438	513	588	136	1500
8.	3901-4300	405	464	543	623	144	1600
9.	4301-4700	428	490	574	657	152	1700
10.	4701-5100	450	516	604	692	160	1800
Ab 5101		nach den Umständen des Falles					

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. bis 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 164 €, für das dritte Kind 170 €, ab dem 4. Kind 195 €.

Tabelle Zahlbeträge: 1 – 2 Kinder						Alle Beträge in Euro	
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alterstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Prozentsatz	
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1.	Bis 1500	199	240	295	268	100	
2.	1501-1900	214	257	314	290	105	
3.	1901-2300	228	273	333	312	110	
4.	2301-2700	242	289	352	333	115	
5.	2701-3100	256	305	371	355	120	
6.	3101-3500	278	331	401	389	128	
7.	3501-3900	301	356	431	424	136	
8.	3901-4300	323	382	461	459	144	
9.	4301-4700	346	408	492	493	152	
10.	4701-5100	368	434	522	528	160	

Tabelle Zahlbeträge: 3. Kind		Alle Beträge in Euro				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alterstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Prozentsatz
		0-5	6-11	12-17	ab 18	
1.	Bis 1500	196	237	292	262	100
2.	1501-1900	211	254	311	284	105
3.	1901-2300	225	270	330	306	110
4.	2301-2700	239	286	349	327	115
5.	2701-3100	253	302	368	349	120
6.	3101-3500	275	328	398	383	128
7.	3501-3900	298	353	428	418	136
8.	3901-4300	320	379	458	453	144
9.	4301-4700	343	405	489	487	152
10.	4701-5100	365	431	519	522	160

Tabelle Zahlbeträge: 4. Kind		Alle Beträge in Euro				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alterstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Prozentsatz
		0-5	6-11	12-17	ab 18	
1.	Bis 1500	183,50	224,50	279,50	237	100
2.	1501-1900	198,50	241,50	298,50	259	105
3.	1901-2300	212,50	257,50	317,50	281	110
4.	2301-2700	226,50	273,50	336,50	302	115
5.	2701-3100	240,50	289,50	355,50	324	120
6.	3101-3500	262,50	315,50	385,50	358	128
7.	3501-3900	285,50	340,50	415,50	393	136
8.	3901-4300	307,50	366,50	445,50	428	144
9.	4301-4700	330,50	392,50	476,50	462	152
10.	4701-5100	352,50	418,50	506,50	497	160

4. Zugewinnausgleich

Das Vermögen, welches Sie und Ihr Ehemann während Ihrer Ehe erworben haben, wird als Zugewinn bezeichnet. Für die Ermittlung des Zugewinns wird Anfang- und Endvermögen für jeden Ehegatten getrennt berechnet. Das Anfangvermögen ist das Vermögen, das Sie mit in die Ehe brachten. Sodann wird für beide eine vorläufige Summe gebildet. Derjenige mit dem höheren Endvermögen muss die Hälfte des Mehrbetrages an den anderen abgeben.

Stichtag für die Feststellung des Endvermögens ist immer der Tag, an dem Ihnen oder Ihrem Ehemann der Scheidungsantrag zugestellt wird. Geschenke und Erbteile gehören nicht zum Zugewinn und müssen nicht aufgeteilt werden.

Die Beantragung des Zugewinnausgleichs führt zwangsläufig zu einem höheren Streitwert und damit auch zur Verteuerung des Scheidungsprozesses. Auch hier kann evtl. ein Mediationsverfahren helfen. **Wichtig:** Der Anspruch auf Zugewinnausgleich erlischt drei Jahre nach der rechtskräftigen Scheidung. Der Zugewinnausgleich wird nur durchgeführt, wenn kein Ehevertrag mit Ausschluss des Zugewinns besteht.

Ob im Zugewinnausgleich die **Schulden** Berücksichtigung finden, hängt vom Einzelfall ab. Im Verhältnis gegenüber den Darlehensgebern haften Sie immer nur dann persönlich, wenn zwischen Ihnen und dem Darlehensgeber ein Vertrag besteht, d. h. Sie haften für die Schulden Ihres Ehepartners gegenüber der Bank nur dann, wenn Sie den Darlehensvertrag mit unterschrieben haben. Für diesen Fall haben die Darlehensgeber die Wahl, wen Sie in Anspruch nehmen. Sie können sich den am besten gestellten Partner herausuchen.

Haben Sie die Kreditverträge nicht mit unterschrieben, kann die Bank von Ihnen auch nichts verlangen. Werden die Schulden beim Unterhalt oder im Zugewinn bereits berücksichtigt, scheidet ein weiterer Ausgleich gegenüber dem Ehepartner aus.

Im Zugewinnausgleichsverfahren gilt die Devise, dass Sie im Zweifel beweisen müssen, was wem gehört. Daher ist es im Streitfall immer hilfreich, wenn Sie durch Quittungen, Belege, und Kopien die tatsächlichen Vermögensverhältnisse darlegen können.

Jeder kennt die Fälle, dass ein Ehemann den Anspruch auf Zugewinn der Ehefrau mindert, indem er Grundstücke, Wertpapiere und ähnliche Wertgüter seiner neuen Freundin, den Eltern oder sonstigen Personen überschreibt. Auch für diesen Fall bleiben Sie beweispflichtig, dass dadurch eine vorsätzliche Schmälerung Ihres Zugewinns erfolgen sollte.

5. Versorgungsausgleich

Grundgedanke des Versorgungsausgleichs ist, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften (Renten und Pensionen) der Ehegatten das Ergebnis einer **partnerschaftlichen Lebensleistung** sind. Bei der Auflösung der Ehe sollen beide Ehegatten zu gleichen Teilen daran teilhaben. Wie Vermögenswerte werden auch die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten zu **gleichen Teilen** aufgeteilt.

Sobald der Ehescheidungsantrag bei Gericht eingereicht ist und die Gerichtskosten einbezahlt sind, werden Ihnen und Ihrem Ehemann zur Ermittlung des Versorgungsausgleichs die Formulare zugesendet. Beim Ausfüllen dieser Formulare ist Ihnen Ihre Anwältin/Ihr Anwalt gerne behilflich.

Auch über einen möglichen Verzicht auf den Versorgungsausgleich sollten Sie sich ausführlich mit Ihrer Rechtsberatung unterhalten. **Tipp:** Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und Schaffung eigener Anwartschaften kann Ihre Rentenerwartung deutlich verbessern.

Wichtig: Nur Lebensversicherungen auf Rentenbasis gehören zum so genannten Versorgungsausgleich. Lebensversicherungen auf Kapitalbasis werden im Zugewinnausgleichsverfahren berücksichtigt.

4 WEITERER REGELUNGSBEDARF

1. Kinder

Die elterliche Sorge umfasst nach der Scheidung die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind. Heute haben beide Elternteile auch nach der Scheidung das **gemeinsame Sorgerecht**. Dieses gilt auch während der Zeit des Getrenntlebens. Das Gesetz geht heute grundsätzlich vom so genannten **Dialogprinzip** aus, das heißt: Als Eltern sollten Sie mit dem anderen Elternteil gemeinsam einen Konsens über die Belange des Kindes anstreben.

Dies erscheint nicht immer einfach. Oft ist eine gemeinsame Kommunikationsebene mit dem anderen Elternteil nicht zu finden. Zum Wohle ihres gemeinsamen Kindes sollten Sie immer eine Verständigung herbeiführen. Das Kind wird Sie für immer zur gemeinsamen Verantwortung zwingen. Sie können sich hierbei an Beratungsstellen oder Mediatoren wenden. Beachten Sie: Für den Fall, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt, dürfen Sie die **Angelegenheiten des täglichen Lebens** allein regeln.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird das Gericht sie als Eltern fragen, wie sie künftig mit der gemeinsamen Sorge umgehen wollen. Das Amt für Jugend, Familie und Soziales wird über das anhängige Scheidungsverfahren, in dem Minderjährige betroffen sind, informiert. Von dort erhalten Sie auch schriftlich ein Beratungsangebot, das Sie bei ihrer Verständigung unterstützen will.

Sie müssen insbesondere klären:

- Bei wem das Kind wohnt,
- Wie das Umgangsrecht aussehen soll,
- Wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.

Auch nach dem neuen Recht ist es dabei geblieben, dass Sie das alleinige Sorgerecht beantragen können. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine

Gewalthandlung Ihnen und dem Kind gegenüber Grund für die Trennung war.

Vom Sorgerecht unabhängig sind das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Das **Umgangsrecht** kann von Ihnen nicht einfach verweigert werden. Über dieses Umgangsrecht wird das Gericht nur entscheiden, wenn Sie oder der Vater das speziell beantragen. Auch können bestimmte Anordnungen getroffen werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind Vereinbarungen zu treffen.

Eine gerichtliche Lösung ist zu vermeiden, da sie in den alltäglichen Situationen zu Problemen führen kann. Es ist immer das Beste, dass Sie für Ihr Kind mit dem anderen Elternteil Absprachen treffen, die individuell handhabbar sind. Dies mag in der betreffenden Situation für Sie schwer erscheinen, sie ist jedoch unbedingt anzustreben. Ein Ausschluss des Besuchsrechts für längere Zeit oder ganz ergeht nur, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dabei muss das Besuchsrecht nachweislich zum Schaden des Kindes führen (z. B. durch Misshandlung).

Auch haben Großeltern und Geschwister sowie Stiefeltern ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz haben auch Lebenspartner, ein Umgangsrecht.

Zum **Aufenthaltsbestimmungsrecht**: Droht Ihr Ehepartner mit Kindesentführung, ist dies nie auf die leichte Schulter zu nehmen. Dagegen müssen Sie polizeilich und gerichtlich vorgehen. Für diesen Fall bietet eine Eilentscheidung beim Familiengericht eine kurzfristige Lösung. Damit kann Ihnen das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugewiesen werden. Beachten Sie auch hier: Sie müssen diesen Vorgang beweisen. Sie müssen Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen vorlegen, die beweisen, dass Ihr Mann eine solche Drohung ernst meint.

Unterstützung in Erziehungsfragen erhalten Sie auch vom Deutschen Kinderschutzbund. www.kinderschutzbund.de

2. Versicherungen

Für abgeschlossene Versicherungen haftet die Person, die Sie unterschrieben hat. Zum einen muss nur diese Person die Versicherungsprämie weiter

leisten. Bei solchen Verträgen können Sie ggf. weiter mit versichert sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Haben Sie während der Ehe Versicherungen alleine unterzeichnet, so bleibt der Versicherungsschutz für Sie immer bestehen. Sie sollten dennoch bei einer Scheidung überprüfen, welche Versicherungen für Sie in Ihrer neuen Situation noch notwendig sind.

Immer zu empfehlen ist eine private Haftpflichtversicherung, insbesondere wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben. Wenn Sie bei Ihrem Ehepartner bisher mitkrankenversichert waren, kommt diese Krankenversicherung nach der Scheidung nur noch für die Kosten der Kinder auf. Sie müssen sich selbst um eine eigene Krankenversicherung bemühen. Für die eigene private oder gesetzliche Krankenversicherung entstehen erhebliche Mehrkosten. Beziehen Sie Ehegattenunterhalt, so können Sie von Ihrem geschiedenen Ehegatten diese Mehrkosten zusätzlich beanspruchen, wenn er leistungsfähig ist. Beziehen Sie staatliche Unterstützung, so kommt in der Regel die Staatskasse für ihren Versicherungsschutz auf.

Unbedingt zu beachten: Ihr Krankenversicherungsschutz bei Mitversicherung durch den Ehemann erlischt einen Monat nach Rechtskraft der Scheidung. Nur innerhalb dieses Monats haben Sie Anspruch auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bei der bisherigen Krankenversicherung. Nach fristlosem Ablauf müssen Sie sich unbedingt selbst versichern. Es bleibt dabei, dass die Kinder immer bei dem Elternteil mit versichert sind, der das höhere Einkommen hat.

3. Checkliste

Vergessen Sie nicht, rechtzeitig:

- Eine Rechtsberatung zu vereinbaren. Überprüfen Sie dabei, ob nicht eine Mediation für Sie und Ihren Partner als Möglichkeit der gütlichen Regelung in Betracht kommt.
- Nehmen Sie persönliche Unterlagen und Dokumente (Sparbücher und Kontoauszüge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) mit, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen.
- Fertigen Sie Kopien von Gehaltsbescheinigungen oder Geschäftsbilanzen Ihres Mannes, sowie von Versicherungen und Wertpapieren an.
- Kopieren Sie Informationen über das gemeinsame Grundeigentum, gegebenenfalls Grundbuchauszug und Grundsteuerbescheid.

- **Nehmen Sie persönliche Gegenstände immer sofort mit.**
- Versuchen Sie kurzfristig eine Aufteilung des Hausrates herbeizuführen. Versuchen Sie dabei auch die Haftung für gemeinsame Schulden zu klären.
- Überprüfen Sie Ihre Lebensversicherung auf das Bezugsrecht.
- Überlegen Sie sich Ihren beruflichen Wiedereinstieg rechtzeitig.

5 | LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Mit Inkrafttreten der Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01. Januar 2005 sind die Rechtsverhältnisse von eingetragenen **gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften** dem Eherecht weiter angeglichen worden.

Mit dieser eingetretenen Novelle ist auch ein Versorgungsausgleich für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner vorgesehen. Die Partner leben nunmehr im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Sie leben nur dann in einem anderen Güterstand, wenn sie eine ausdrückliche andere Regelung durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag gefunden haben.

Die Beendigung der Lebenspartnerschaft erfolgt mit Antrag auf Aufhebung beim Familiengericht. Für diese Aufhebung gilt Anwaltszwang. Zuständig ist das Familiengericht an Ihrem letzten gemeinsamen Aufenthaltsort. Haben Sie und Ihre Partnerin nie eine gemeinsame Wohnung gehabt, ist das Gericht am Wohnort der Antragsgegnerin zuständig.

Wie bei der Ehe sieht das Gesetz Trennungsfristen vor. Diese entsprechen in etwa der Ehetrennungsfrist.

Auch Kosten entstehen durch eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Diese richten sich nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Die Regelungen für Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung entsprechen den gesetzlichen Regelungen für Ehepaare.

6 GEWALTSCHUTZGESETZ

Körperliche und seelische Gewalt findet überwiegend im engen sozialen Nahraum, oft in der Familie und in nahe zu 95% der Fälle gegen Frauen, statt. Sie kommt in allen gesellschaftlichen Schichten vor. Dem Schutz der Betroffenen, insbesondere Frauen und Kinder, ist nunmehr durch das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 Rechnung getragen.

Zu lange wurde diese Form von häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft nicht ernst genommen und tabuisiert. Zu schnell wird Partnergewalt gerne verharmlost und entschuldigt. Häufig kommt dann für die Opfer aus Scham oder Angst vor dem Täter hinzu, dass sie sich von staatlichen Institutionen alleingelassen fühlen. Zu häufig erstreckt sich dann die Leidensgeschichte über viele Jahre.

Dabei bleibt häusliche Gewalt oft ein **Scheidungsgrund**. Mit sachkundiger Beratung und der gesellschaftlichen Unterstützung können sich Frauen heute aus einer Gewaltbeziehung lösen. Zahlreiche Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser sind zu unentbehrlichen Unterstützungseinrichtungen geworden. Über die in unserer Region bestehenden Institutionen kann über die im Anhang befindlichen Gleichstellungsbeauftragten Auskunft erteilt werden.

1. Regelungen des Gewaltschutzgesetzes

Wenn Sie von Ihrem Partner geschlagen werden oder er Ihnen immer wieder mit Gewalt droht, dann ist das Lösen aus einer solchen Beziehung schwierig. Zumeist hat man auch gute Zeiten mit einander erlebt. Oft kamen dann jedoch Alltagsprobleme hinzu, die den anderen Menschen verändert haben. Sie brauchen die Situation in Zukunft nicht zu dulden.

Das Gesetz schützt die Opfer von **häuslicher Gewalt** vor allem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit dem

Täter zu teilen. Dabei kommt das Gesetz für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen zugute, unabhängig davon, ob es sich um Gewalt in einer Partnerschaft oder gegen andere Familienangehörige handelt. Jedoch gilt das Gewaltschutzgesetz für Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, nicht. Hierfür gelten nach wie vor die speziellen Vorschriften des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamtes vorsehen.

Zum einen wird die Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, sowie die Drohung mit der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit geschützt. Weiterhin ist das Eindringen in die Wohnung bzw. das befriedete Besitztum geschützt. Auch unzumutbare Belästigungen durch wiederholtes Nachstellen (Stalking) werden erfasst.

Oft erfolgt nach einer Maßnahme kein Zusammenkommen mit dem vorherigen Partner mehr. Es ist nicht ausgeschlossen, dass jedoch auch eine Annäherung danach wieder erfolgen kann.

2. Eingreifen der Polizei

Wenn es zu einer Gewalthandlung bei Ihnen zu Hause kam, können Sie die Polizei rufen. Ist die Polizei dann vor Ort, so kann sie für den Fall, dass eine Gefahr für Sie oder andere besteht, den Täter sofort aus der Wohnung verweisen. Die **Wohnungsverweisung** ist eine starke Form des so genannten »Platzverweises«. Weiterhin kann die Polizei den räumlichen Schutzbereich festlegen und dem Täter mitteilen, wo er sich nicht mehr aufhalten darf. Auch ist eine vorübergehende Ingewahrsamnahme möglich, d. h. die Polizei nimmt den Täter mit auf die Wache.

Liegt eine strafbare Handlung wie z. B. eine Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsberaubung vor, muss die Polizei eine **Strafanzeige** aufnehmen. Im Rahmen des Strafverfahrens wird diese Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die dann über die Anklageerhebung entscheidet.

Mit diesen Mitteln wird den Tätern zugleich gezeigt, dass ihr Verhalten keineswegs rechtfertigt ist und sie sich aktiv darum bemühen müssen, ihre Konflikte anders als mit Gewalt zu lösen.

3. Antrag beim zuständigen Gericht

Sie können dann zusätzlich oder isoliert einen Antrag zum Gewaltschutz stellen. Ein Antrag zum Gewaltschutzgesetz ist beim zuständigen Gericht zu stellen.

Bei Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Familien- oder Amtsgericht ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gesetzlich nicht vorgeschrieben. Besteht also kein Anwaltszwang, können die erforderlichen Anträge von der verletzten Person schriftlich eingereicht oder auch auf der Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts zu Protokoll gegeben werden.

Es ist jedoch immer dann zu empfehlen, sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden, wenn der Fall schwierig gelagert ist. Für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nur geringes Einkommen hat, kann Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe beantragt und bewilligt werden.

Es ist grundsätzlich das Amtsgericht, in seltenen Fällen das Landgericht Ihres Wohnortes zuständig. Für den Fall, dass die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung geführt haben, ist das Amtsgericht als **Familiengericht** zuständig. Ist das Familiengericht zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Verfahrensrechts für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geführt. Die Verfahren nach FGG haben den Vorteil, dass Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln sind und eine gerichtliche Anordnung, unabhängig vom Antrag, der konkreten Gefährdungssituation angepasst werden kann.

4. Anordnungsmöglichkeiten der Gerichte

a) Wohnungsüberlassung

Der Täter/die Täterin geht, die Opfer können bleiben: Das Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur **Wohnungsüberlassung**. Führt der Täter/die Täterin und Opfer einer Gewalttat einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, so kann die verletzte Person die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit alleine nutzen, auch wenn Sie nicht im Mietvertrag mit aufgenommen ist.

Hat der Täter in diesem Fall die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so besteht der Anspruch auf Überlassung, ohne weitere Voraussetzungen. Für den Fall, dass der Täter lediglich mit einer Verletzung droht, muss dargelegt werden, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Wenn das Opfer selbst an der Wohnung nicht berechtigt ist, kann die Wohnung jedoch nur für eine bestimmte Frist zugewiesen werden. Ist der Täter allein an der Wohnung berechtigt, so beträgt der Zeitraum der Zuweisung höchstens 6 Monate. Diese Frist kann für den Fall, dass das Opfer während dieser Zeit nicht eine Ersatzwohnung findet, um höchstens 6 weitere Monate verlängert werden.

Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist, dass die verletzte Person innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Wohnungsüberlassung schriftlich von dem Täter / der Täterin verlangt. Diese Frist gibt dem Opfer Zeit, sich darüber klar zu werden, ob es in der Wohnung bleiben möchte. Auch eine Frau, die bereits in einem Frauenhaus lebt, kann daher in die Wohnung zurückkehren.

Sind Täter und Opfer miteinander verheiratet, kann die Überlassung der Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung nach § 1361b BGB erreicht werden, wenn das Verbleiben des Täters in der gemeinsam genutzten Wohnung eine »unbillige Härte« bedeuten würde.

Ausdrücklich geregelt ist, dass bei **Beeinträchtigung des Kindeswohls** eine solche unbillige Härte vorliegen kann. Bei häuslicher Gewalt, auch für den Fall von Drohungen mit Gewalthandlungen, soll regelmäßig die gesamte Wohnung zur Alleinnutzung zugewiesen werden. Eine Teilzuweisung, wie sie sonst bei § 1361b BGB als mildere Lösung vorzugsweise angeordnet wird, kann bei Gewalt unter Ehegatten wegen der Gefährdung des Gewaltopfers in der Regel nicht in Betracht kommen. Für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gibt es eine § 1361b BGB entsprechende Regelung im Lebenspartnerschaftsgesetz.

b) Schutzanordnungen

Das Gericht kann weiterhin gegenüber Täter/Täterin Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen. Als **Schutzmaßnahmen** kommen folgende Verbote in Betracht:

- Die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (dazu gehören der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule des Kindes des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen die das Opfer nutzt),
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (das gilt für alle Arten des Kontaktes, sei es über Telefon, Telefax, Briefe oder E-Mails),
- Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich der Täter umgehend zu entfernen).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall können andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden. Schutzanordnungen kommen nicht nur dann in Betracht, wenn es schon zu Gewalt gekommen ist. Sie sind auch bei ernsthaften Drohungen mit solchen Taten möglich. Für diesen Fall kann sich der Täter nicht damit herausreden, er habe die Tat unter Alkoholeinfluss oder anderer Drogen begangen. Auch in diesem Fall ist er für seine Taten verantwortlich.

Schutzanordnungen können auch in den Fällen von Stalking verhängt werden.

5. Beweise, Eilverfahren und Vollstreckung

Das Problem der Taten im häuslichen Bereich ist, dass es oft keine wirksamen Beweismittel gibt. Bei Misshandlungen sind solche Verletzungen nicht immer sofort sichtbar. Für Bedrohungen ist ein solcher Beweis ebenfalls nicht einfach zu führen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Gericht die **glaubhafte und überzeugende Aussage** der verletzten Person zur primären Entscheidungsgrundlage macht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aussage durch Indizien gestützt wird. Daher empfiehlt es sich, soviel wie möglich zu sammeln. Sollten Sie per SMS bedroht werden, so kann, sollten diese nicht gelöscht sein, die Polizei dies auch noch im Nachhinein auswerten.

Ist es bereits einmal zu Gewalttaten gekommen, so liegt immer ein Polizeibericht vor. Weitere geeignete Beweismittel sind natürlich der Zeugenbeweis, auch Augenschein, sowie ärztliche Atteste. Soweit die Schutzan-

ordnungen und die Wohnungsüberlassung davon abhängen, dass weitere Gewalttaten zu befürchten sind, greift eine Beweiserleichterung. Ist es bereits zu einer Gewalttat gekommen (Polizeibericht), so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Es ist dann Aufgabe des Täters/der Täterin, diese Vermutung zu widerlegen. An eine solche Widerlegung werden hohe Anforderungen gestellt. Das bloße Versprechen keine Gewalt mehr anzuwenden, wird in der Regel nicht ausreichen.

Da das gerichtliche Verfahren oft zu lange dauert, müssen Schutzanordnungen häufig im Eilverfahren als einstweilige Anordnung beantragt werden. In diesem Fall kann davon abgesehen werden, den Täter als Antragsgegner zu hören. In diesem Fall muss bei Antragstellung die mögliche Gefährdung durch den Antragsgegner deutlich werden, um dem Gericht die Eilbedürftigkeit darzulegen. Im Eilverfahren gilt die **Glaubhaftmachung**. Glaubhaftmachung bedeutet, dass das Gericht davon überzeugt sein muss, dass Misshandlung, Bedrohung, Belästigung, Verfolgung, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat.

Die Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung kann nach den Regeln der Räumungsvollstreckung durchgesetzt werden. Nicht mehr wie bisher muss daher auf die Vollstreckung durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zurückgegriffen werden. Bei der Räumungsvollstreckung wird der unmittelbare Zwang angewendet, um die Räumung der Wohnung direkt und sofort, notfalls unter Anwendung von Gewalt zu erreichen.

6. Wichtige Stellen für Opfer häuslicher Gewalt

Für den Fall, dass Sie einer Situation mit häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und sich nicht mehr selber helfen können, hier exemplarisch einige Stellen an die Sie sich wenden können:

- Polizei über Notruf 110
- Rechtsantragstellen der Gerichte
- die kommunalen Frauenbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte des Kreises (siehe hierzu Impressum)
- die örtlichen Frauenhäuser
- der örtliche Frauennotruf
- die Außenstelle des weißen Rings (Infotelefon bundesweit 01803.343434)

Wohin Sie sich wenden können:

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm Gleichstellungsbeauftragte Marita Singh

Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Fon 06561. 153051

Fax 06561. 151000

E-Mail: singh.marita@bitburg-pruem.de

Homepage: www.bitburg-pruem.de

Kreisverwaltung Vulkaneifel Gleichstellungsbeauftragte Edith Peters

Mainzer Straße 25

54550 Daun

Fon 06592. 933307

Fax 06592. 985033

E-Mail: edith.peters@vulkaneifel.de

Kreisverwaltung Trier-Saarburg Gleichstellungsbeauftragte Anne Hennen

Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Fon 0651. 715253

Fax 0651. 715155

E-Mail: anne.hennen@trier-saarburg.de

Sprechstunde: Montags von 14:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadtverwaltung Trier Frauenbeauftragte Angelika Winter

Rathaus, Am Augustinerhof

54290 Trier

Fon 0651. 7183001

Fax 0651. 7183004

E-Mail: angelika.winter@trier.de

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Gleichstellungsbeauftragte Gabriele Kretz
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Fon 06571.14255
Fax 06571.940267
E-Mail: Gleichstellungsbeauftragte@Bernkastel-Wittlich.de

IMPRESSUM

Herausgeberinnen:

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Trier Saarburg, Anne Hennen
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Gabriele Kretz
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Vulkaneifel Daun, Edith Peters
Gleichstellungsbeauftragte des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Marita Singh
Frauenbeauftragte der Stadt Trier, Angelika Winter

2. Auflage 2009

Neubearbeitung und Aktualisierung von Rechtsanwältin Nicole Kürten, Trier

Gestaltung:

formfrisch, Dorothee Frank, Bonn

Titelbild:

© Ralf Wunder, fotolia.de

Die Herausgeberinnen danken dem Frauenbüro der Stadt Mainz und der Gleichstellungsstelle der Stadt Koblenz, die die Broschüre »Getrennte Wege gehen«, Ratgeber für Frauen in Trennungssituationen, zum Nachdruck zur Verfügung gestellt haben. Teile der vorliegenden Broschüre wurden daraus entnommen.

Trier, Dezember 2008

NOTIZEN

